

# RS OGH 2006/11/14 10Ob59/06h, 10b211/16k, 3Ob41/17a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2006

## Norm

ABGB §140 Bd

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs1 Bd

## Rechtssatz

Monatliche Fahrtkosten in einer Höhe von ca EUR 140,-- sind als überdurchschnittlich anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 59/06h

Entscheidungstext OGH 14.11.2006 10 Ob 59/06h

Beisatz: Die Fahrtkosten sind nicht in ihrer gesamten Höhe abzugsfähig, weil die durchschnittlichen Fahrtkosten, die jedem Arbeitnehmer entstehen, bereits in die Höhe der Prozentsätze Eingang gefunden haben. Hinsichtlich der Höhe des Abzuges für den gefahrenen Kilometer erscheint ein Ansatz in Höhe der Hälfte des amtlichen Kilometergeldes angemessen. (T1)

- 1 Ob 211/16k

Entscheidungstext OGH 10.02.2017 1 Ob 211/16k

Vgl; Beisatz: Keinesfalls können die abzugsfähigen Fahrtkosten generell mit dem amtlichen Kilometergeld gleichgesetzt werden (so schon 2 Ob 150/02a; 7 Ob 344/98h). (T2)

- 3 Ob 41/17a

Entscheidungstext OGH 10.05.2017 3 Ob 41/17a

Auch; Beisatz: Reduktion der Bemessungsgrundlage um die Hälfte des amtlichen Kilometergeldes iHv 486,- EUR monatlich abzüglich der fiktiven Kosten einer Nahverkehrskarte im Einzelfall vertretbar. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121470

## Im RIS seit

14.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)